

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

09.02.1999

**Geschäftszahl**

96/18/0485

**Rechtssatz**

Die Furcht vor Ableistung des Militärdienstes stellt für sich allein keinen Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dar, desgleichen eine wegen der Verweigerung der Ableistung des Militärdienstes bzw wegen Desertion drohende, auch strenge Bestrafung. Die Furcht, wegen Desertion bestraft zu werden, kann jedoch dann asylrechtlich - und damit iSd § 37 Abs 2 FrG 1993 - relevant sein, wenn die Einberufung zum Militärdienst aus einem der in Art 1 Abschn A Z 2 der Genfer FKonv genannten Gründe erfolgt oder aus solchen Gründen eine strengere Bestrafung wegen Wehrdienstverweigerung als bei anderen Staatsangehörigen zu befürchten wäre (Hinweis E 25. September 1998, 95/21/0221). Ebenso kann eine Bedrohung im Grunde des § 37 Abs 2 FrG 1993 vorliegen, wenn ein Fremder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe bei Ableistung des Militärdienstes in einer sein Leben oder seine Freiheit bedrohenden Weise schlechter als andere Wehrpflichtige behandelt wird.